

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per e-mail:

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2. November 2012

Betrifft: Stellungnahme Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012

Anbei übermitteln wir unsere Stellungnahme zum o.g. Entwurf und ersuchen um Berücksichtigung.

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) begrüßt die Regelung, dass das nunmehr detailliert ausgeführte Kindeswohl oberster Leitsatz in Entscheidungen rund um die Obsorge und das Kontaktrecht ist. Ebenso, dass Kinder stärkeren Schutz vor Gewalt erhalten sollen.

Dass gewalttätige Elternteile künftig mit der Teilnahme an aggressionsmindernden Maßnahmen beauftragt werden können, ist zu begrüßen. Unsere Erfahrungen zeigten allerdings, dass es bei dem bisher schon vorhandenen Schutz der Kinder vor Gewalt gravierende Mängel gab. Viele Kinder die von Gewalt in der Familie betroffen sind, sind gezwungen ohne Vorbereitung und/oder professionelle Begleitung Kontakt mit dem gewalttätigen Elternteil zu haben, u.a. bei Gutachterterminen und auch nachweislich gewalttätige (gerichtliche Wegweisung) Besuchselternteile erhielten ein Besuchsrecht beim Kind. Es ist daher zu beachten, dass Kinder im Sinne §138.Z7 umfassend geschützt werden, auch wenn die Gewalt in der Vergangenheit erfolgte um Retraumatisierungen zu verhindern. Gewalt muss jedenfalls eine Obsorge des nachweislich gewalttätigen Elternteils, daher eine gemeinsame Obsorge ausschließen. Besuchskontakte sind nur nach Erfüllung der beauftragten Teilnahme an Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression zu ermöglichen.

Auch wenn das Kindeswohl nun genauer definiert wurde, ist zu beachten, dass das Recht der Kinder gleichwertig neben dem Recht der Erwachsenen steht. Es sollen auch Kinder unter 14 Jahren über Besuchskontakte mitbestimmen können.

Die enorme psychische Anspannung von Kindern und Alleinerzieherinnen, wenn familienrechtliche Angelegenheiten über das Gericht abgehandelt werden, ist jedenfalls bei gerichtlichen Befragungen zu berücksichtigen.

Die 6-monatige Beruhigungs- und Bewährungsphase ist ein erster Schritt in Richtung Deeskalation und bei Bedarf auszuweiten. Allerdings ist für die weitere Entscheidung, ob künftig die Obsorge beider Eltern im Sinne des Kindeswohls zu beschließen ist, zu überprüfen, wieweit sich die Elternteile an die für diese Zeit getroffenen Vereinbarungen gehalten haben/halten konnten, bzw. wieweit sie in dieser Zeit im Sinne des Kindeswohls kooperiert haben.

Wie in den Erläuterungen genannt, befinden sich RichterInnen in einem Rollenkonflikt und haben keine psychologische oder sozialarbeiterische Ausbildung. Trotzdem ist es notwendig, dass die Familien-RichterInnen eine ihrem Wirkkreis förderliche Aus- und Weiterbildung erhält. Die ÖPA hat dazu auf Aufforderung der FamilienrichterInnen Vorschläge erarbeitet und steht gerne als Expertin für weitere Überlegungen zur Verfügung. Die Aufwertung des FamilienrichterInnenstandes ist ebenso notwendig, um die große Fluktuation zu vermeiden.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen: „Zur Bewältigung dieser Arbeit werden zusätzliche Richterstellen samt den damit verbundenen Stellen für nichtrichterliche Bedienstete erforderlich werden, für die entsprechend vorgesorgt werden muss.“ Wieweit im Budget des BMJ solche Kosten berücksichtigt sind, ist unklar. Zu bedenken ist allerdings, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes mehr Anträge erwartet werden und es andererseits dringend notwendig ist, die Verfahrensdauer zu verkürzen. Es sind daher die Bereitstellung von mehr Personal (FamilienrichterInnen und RechtspflegerInnen) und die dafür notwendigen Finanzen vorzusehen.

Die eingeführte Familiengerichtshilfe soll lt. Erläuterungen „sozialarbeiterisch-psychologische Erhebungs- und Streitschlichtungsaufgaben“ zukommen. Erhebungsaufgaben um den RichterInnen bessere Informationen zur Entscheidungsfindung zukommen zu lassen, schließen eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Familien aus. Streitschlichtungsaufgaben können jedoch vorrangig durch eine Vertrauensbasis zu den Familien erreicht werden.

Die ÖPA hat mit ihrer Stellungnahme vom Oktober 2011 gefordert, Familien in schwierigen Trennungssituationen im Sinne des Kindeswohls durch Schlichtungsstellen zu unterstützen. Zu diesen Stellen soll das Gericht zuweisen können, ohne Ausschaltung der Verschwiegenheitspflicht der betreuenden und beratenden Personen. Den Eltern und den Kindern kann so Vertrauenssicherheit gewährleistet werden.

Durchaus können diese Stellen im Rahmen der Jugendwohlfahrtsträger angesiedelt sein und müssen mit entsprechenden Mitteln und genügend fachlichem Personal ausgestattet sein.

In den Erläuterungen wird bei den Kosten explizit darauf verwiesen, dass im Budget des BMJ Finanzmittel für die Durchführung des Modellprojekts Familiengerichtshilfe und die Evaluierung dessen vorhanden sind. Der weitere Ausbau der

Familiengerichtshilfe „steht ausdrücklich unter der Maßgabe der jeweiligen budgetären Möglichkeiten.“ D.h. ob es eine Ausweitung der Familiengerichtshilfe zur Unterstützung aller Familiengerichte geben wird oder nicht, ist unklar.

Den Familien entstehen aufgrund der Familiengerichtshilfe und der Besuchsmittler zusätzliche Kosten, denn Verfahrenshilfe wird nur bei Existenzgefährdung bewilligt. Dadurch wird das Budget der ohnehin schon erhöht armutsgefährdeten Ein-Eltern-Familien, die aufgrund ihres Einkommens oftmals Anspruchsgrenzen knapp überschreiten, noch weiter belastet.

Da es durch die Einführung der Familiengerichtshilfe und der Besuchsmittler nun noch zwei weitere Instrumente gibt, mit denen sich die Eltern konfrontiert sehen, ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass die Eltern über die Kompetenzen und Aufgabengebiete der einzelnen Unterstützungssysteme genau aufgeklärt werden.

Wir sehen im neuen Entwurf einige Punkte unserer Forderungen umgesetzt und hoffen auf eine zufriedenstellende Umsetzung im Sinne des Kindeswohls in der Praxis.

DSA Elisabeth Wöran
Geschäftsführerin

Doris Pettighofer BA
Projektmanagement

